



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium
für Gesundheit, Familie und Jugend
I/B/6 (Gesundheitsberufe, allgem.
Rechtsangelegenheiten)
Mag. Alexandra Lust
alexandra.lust@bmgfj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Gesundheits- und Soziale Dienste

GL/39/MW/ds
Wien, 21.02.2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden

Sehr geehrte Frau Mag. Lust!

Zum übermittelten Entwurf nimmt das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) binnen offener Frist Stellung:

Zu Art. 1 Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes:

Zu § 3a schlägt das ÖRK folgende Ergänzungen vor:

Personen, die nicht zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs berechtigt sind, sind befugt, im Rahmen der Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen folgende Tätigkeiten durchzuführen, solange nicht Umstände vorliegen, die aus medizinischer *oder pflegerischer* Sicht die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien nicht zulassen:

1. Unterstützung bei der *oralen* Nahrungs-, Flüssigkeits- und Arzneimittelaufnahme
2. Unterstützung bei der Körperpflege und *An- und Auskleiden*
3. Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten,
4. *Unterstützung bei der Bewegung.*

Dieser Änderungsvorschlag gilt auch für § 159 der GewO.

Begründung: Da die Erhebung der Pflegebedürfnisse und die Feststellung der Pflegeabhängigkeit sowie die Beurteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zum eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Krankenpflege gehören ist für die Einschätzung betreffend der genannten Tätigkeiten die pflegerische Sicht unbedingt zu berücksichtigen.

Die Ergänzung „oralen“ Nahrungs-, Flüssigkeits- und Arzneimittelaufnahme soll klarstellen, um welche Maßnahmen es sich handelt, zumal auch in den Erläuterungen diese sehr umfassend beschrieben werden, jedoch wird die Bezeichnung „oral“, die eindeutig wäre, nicht genannt.

Das An- und Auskleiden sollte explizit genannt werden, da es ein elementarer Bereich im Leben, auch von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen, ist.

Bei der unter Ziffer 4. vom ÖRK vorgeschlagenen Ergänzung „Unterstützung bei der Bewegung“ möchten wir darauf hinweisen, dass dieser Aspekt im Entwurf bzw. den Erläuterungen zu wenig (nur im Bezug auf Toilettengang und Körperpflege) berücksichtigt wurde.

Weiters schlagen wir nachstehende Ergänzungen vor:

Zu § 3b Abs. 1:

„Personen, die nicht zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs oder eines Sozialbetreuungsberufs berechtigt sind, sind im Einzelfall ***sofern sie im Haushalt der betreuten Person tätig sind und maximal 2 im selben Haushalt lebende Personen betreuen***, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 befugt.....“

Zu Abs. 2 Z3: die Einschränkung der Tätigkeiten sollte ergänzt werden:

„außerhalb von ***mobilen Dienste, teilstationären und stationären Einrichtungen sowie Wohngemeinschaften***, die der medizinischen, pflegerischen oder psychosozialen Behandlung oder Betreuung dienen“

Zu Abs. 3: nach der erwähnten Anleitung durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist darüber hinausgehend eine regelmäßige begleitende Qualitätskontrolle zu verankern. Über die Häufigkeit der Qualitätskontrollen sollte vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege individuell entschieden werden. Das GuKG unterscheidet zwischen Durchführungs- und Anordnungsverantwortung, diese neue Kategorie der Anordnung fällt weder unter den einen, noch unter den anderen Verantwortungsbereich. Aus unserer Sicht beschränkt sich diese „Anordnungsverantwortung“ auf die fachgerechte Anleitung der Laien und schließt die Verantwortung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege für die Durchführung der Maßnahmen aus.

Die Persönliche Assistenz sollte aus Sicht des ÖRK idealerweise in einer gesonderten Regelung im GuKG verankert werden. Der vorliegende Entwurf vermischt die persönliche Assistenz mit den Betreuungskräften nach dem Hausbetreuungsgesetz und Personenbetreuung nach der



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Gewerbeordnung. Die Zielgruppen unterscheiden sich jedoch wesentlich. Sollte im Rahmen dieser Novellierung die Persönliche Assistenz im GuKG geregelt werden, so sollte diese Bestimmung noch konkretisiert werden, indem Ziffer 1 ergänzt wird durch nachstehende Punkte; die vor „oder“ eingefügt werden sollten:

„sofern

- a) die Persönliche Assistenzkraft lediglich für eine einzige Person an sie übertragene pflegerische Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes durchführt,
- b) sie eine gültige Vereinbarung über Art und Umfang der zu erbringenden Betreuungs- und Assistenzleistungen vorweisen kann, anhand derer das Verhältnis der klassischen Assistenzleistungen zu den übertragenen Tätigkeiten bemessen werden kann, und
- c) das Verhältnis zwischen persönlicher Assistenzkraft und der betreuten Person den Kriterien lt. Verordnung entspricht.“ Kriterien für die Verordnung könnten z.B. auf der Basis der Kriterien der „Selbstbestimmt Leben-Bewegung“ definiert werden.

Zu § 15 Abs. 7 Z2:

Aus pflegerischer Sicht sollte das Anlegen von Bandagen und Verbänden den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen weiterhin vorbehalten bleiben, daher schlagen wir praktischerweise vor das *Anlegen von Kompressionsstrümpfen und einfachen Verbänden* an Laien zu delegieren.

Ergänzend möchten wir anmerken:

Der § 14 GuKG lässt bereits eine weit reichende Interpretation des eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereiches des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu. Allerdings zeigt sich in der Praxis und der Entwicklung im der Gesundheitsversorgung der Bedarf nach Erweiterung und Klarstellung des Tätigkeitsbereiches.

Dazu sollten folgende Tätigkeiten ausdrücklich im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich ausgewiesen werden:

- Verordnung von Materialien zur Wund- und Inkontinenzversorgung
- Verordnung von Heilbehelfen, die für die Durchführung von Pflegemaßnahmen benötigt werden
- Anwendung von pflegerisch indizierten Arzneimitteln
- Erstellung von Pflegegutachten
- Case- und Caremanagement

Die Gegebenheiten in der Pflegepraxis sowie die bundesweit harmonisierten Sozialbetreuungsberufe erfordern eine Anpassung und Aufwertung des Berufsbildes und Tätigkeitsbereiches der Pflegehilfe. Insbesondere die Anordnung und Aufsicht des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege über die Pflegehilfe sollte weiter gefasst und in eine begleitende Kontrolle geändert werden.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Um die Anleitung und regelmäßigen Qualitätskontrollen sowie die Beratung der Familien kompetent durchführen zu können, bedarf es einer fundierten Zusatzausbildung. Daher fordern wir die **rasche Umsetzung der Familiengesundheitspflege** (Family Health Nurse) in Österreich. Durch diese Zusatzqualifikation wird der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege befähigt eine adäquate familiäre Beratung und Unterstützung durchführen zu können und kann andere Personen (Hilfskräfte, Laien, Familienangehörige, etc.) in die Pflege und Betreuung einbinden. Darüber hinaus sollte die Grundausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege auf Fachhochschulebene analog zu den Medizinisch-Technischen-Diensten und der Hebammen ermöglicht werden.

Zu Art. 2 Änderung des Ärztegesetzes:

Zu § 50a Abs. 1 Z 4-6: Die Eingrenzung der Personengruppen, an die einzelne medizinische Tätigkeiten delegiert werden können, sollte ergänzt werden um nachstehende Einschränkung: ***sofern sie im Haushalt des Patienten tätig sind und maximal 2 im selben Haushalt lebende Personen betreuen.***

Zu Art. 3 Änderung des Hausbetreuungsgesetzes und zu Art. 4 Änderung der Gewerbeordnung:

Vergleicht man die Tätigkeiten nach dem Hausbetreuungsgesetz (§ 1 Abs. 5) mit den Tätigkeiten der Gewerbeordnung (§ 159 Abs. 3 Z 1) so fällt auf, dass die Tätigkeiten gem. § 3b GuKG ausschließlich Gewerbetreibenden, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zugewiesen sind. Es gibt aus Sicht des ÖRK keinen sachlichen Grund für diese Differenzierung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, sodass es unserer Ansicht nach nicht gerechtfertigt ist den unselbständigen Betreuungskräften Tätigkeiten vorzuenthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Festzuhalten ist, dass durch die Anleitung und befristete Erteilung von pflegerischen Maßnahmen regelmäßige Qualitätskontrollen notwendig sind und dies zu zusätzlichen Kosten führen wird. Offen bleibt jedoch, wer diese Kosten schlussendlich tragen wird.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Das ÖRK sieht im vorliegenden Entwurf sehr wohl Auswirkungen auf die Beschäftigung insbesondere von Pflege- und Heimhilfen aber auch auf den gesamten Pflege- und Betreuungssektor, und damit einhergehend auf den Qualitätsstandard.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bereichsleiterin Gesundheits- und Soziale Dienste

Ansprechpartner

Mag. Monika Wild, +43 1 589 00-121, monika.wild@roteskreuz.at